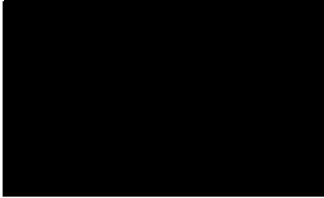




Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister



Ihr Zeichen
EWA0036/20

Unser Zeichen
(OB) 6 66.63

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon
(03 51) 4 88 1

E-Mail
djentsch@dresden.de

Datum

22. DEZ. 2020

Einwohneranfrage Nr. EWA0036/20 Radfahrer freigegebenen Gehwegen an Vorfahrtstraßen

Sehr ,

Ihre o. g. Einwohneranfrage beantwortet Herr Bürgermeister Kühn wie folgt:

„Im Verlauf von für Radfahrer freigegebenen Gehwegen an Vorfahrtstraßen müssen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 9 Randnr. 4 Radwegefurten markiert werden. Diese Radwegefurten lenken die Aufmerksamkeit der einbiegenden Fahrzeugführer auf Radfahrer, die den Gehweg nutzen. Bisher ausstehende Markierungen betreffen in meinem Wohnumfeld u.a. die Lockwitzner Straße (z.B. Einmündung Lenbachstraße) sowie die Reicker Straße (z. B. Einmündung Dorotheenstraße) in Dresden-Strehlen. Beide Straßen sind im Radverkehrskonzept als Alltagsradrouten der Kategorie IR III eingeordnet. Radfahrern steht hier ausnahmsweise die Befahrung der Gehwege offen, weil keine den verkehrlichen Anforderungen entsprechenden Radverkehrsanlagen existieren und dies gemäß VwV-StVO dort unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar scheint. Die Freigabe dürfte u.a. dadurch motiviert sein, dass das Queren von Straßenbahngleisen Gefahren birgt und der Verkehrsfluss durch Radfahrer auf der Fahrbahn stärker beeinträchtigt wäre (ÖPNV-Taktfahrplan, Grüne Welle). Auf eine Anfrage hin hat das Straßen- und Tiefbauamt mir dazu am 23.05.2018 mitgeteilt: "Die Markierung von Furten über untergeordnete Straßen auch im Verlauf von für den Fahrradverkehr freigegebenen Gehwegen wurde mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung von 2009 verbindlich vorgeschrieben. Deshalb sind die entsprechenden Abschnitte nachträglich zu markieren. Es ist im Rahmen der Bearbeitung des Radverkehrskonzeptes vorgesehen, einen Maßnahmenplan zur Markierung von Radwegefurten aufzustellen (vgl.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE88XXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergemeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden, strukturierte Empfehlung E 4.1.8). In diesem Zuge erfolgt derzeit im gesamten Stadtgebiet eine systematische Einzelfallprüfung der Zweckmäßigkeit der Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung werden entweder die Furten markiert oder die Freigaben der Gehwege für den Radverkehr aufgehoben. // Diese Prüfung bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand und wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen." An diese Aussagen anknüpfend bitte ich, nachdem nunmehr gut zwei Jahre verstrichen sind, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gebiete wurden im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Freigabe von Gehwegen bisher geprüft?"

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden war mit Stand April 2018 rund 740-mal die Zeichenkombination Gehweg Radverkehr frei angeordnet. Rund 220 Zeichen beschildern nicht straßenbegleitende Wege und sind somit für die Betrachtung nicht erheblich. Die übrigen 520 Zeichen wurden zwischenzeitlich zu 97 Prozent vor Ort besichtigt, relevante Merkmale zur Entscheidungsfindung (Breiten, Ausschlusskriterien zur gemeinsamen Führung des Geh- und Radverkehrs nach ERA) erfasst und mit anderen Daten (z. B. Verkehrsbelastung) verknüpft.

2. „Wie viele Straßenzüge bzw. Markierungen umfasst der Maßnahmeplan zur Markierung von Radwegefurten? Welche Kosten kommen dafür auf die Stadt zu?“

Nach derzeitigem Stand wurden 15 Straßenzüge identifiziert, an denen die Markierung von Furten vorgesehen ist. Für weitere sieben Straßenzüge ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen, ob die Gehwegfreigabe aufgehoben wird oder eine Markierung erfolgen soll.

Für die Markierung einer Furt fallen durchschnittlich Kosten in Höhe von rund 300 Euro an.

3. „Wie viele Markierungen bzw. welcher Anteil der Einzelmaßnahmen wurden bisher umgesetzt? Im Verlauf welcher für Radfahrer freigegebener Gehwege wurden in diesem Jahr die Furten erneuert oder neu markiert? Wann ist mit der vollständigen Umsetzung zu rechnen?“

Im Rahmen der Bearbeitung wurden an vier Straßenzügen Furtmarkierungen umgesetzt. In diesem Jahr erfolgte eine Markierung von Radfurten entlang der Leipziger Straße und der Radeburger Straße. Erneuert wurden die Furten entlang der Bautzner Straße zwischen Angelikastraße und Am Brauhaus.

Für drei Straßenzüge befinden sich die Markierungen derzeit in der verkehrsrechtlichen Anhörung. Die vollständige Umsetzung ist für das Jahr 2022 angestrebt.

4. „Aus welchen Haushaltstiteln/Produkten werden die Maßnahmen finanziert? Stehen ausreichende Gelder für eine unverzügliche Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung?“

Die Finanzierung der Maßnahmen stammt aus dem Ergebnishaushalt. Aussagen über die ausreichende Verfügbarkeit der Gelder können erst getroffen werden, wenn die genaue Anzahl der zu markierenden Furten bekannt ist. Dabei bestehen Abhängigkeiten zu weiteren Markierungsmaßnahmen.

5. **„Wie wird bei Abschnitten verfahren, bei der die Einzelfallprüfung gegen eine Freigabe von Gehwegen spricht, eine sichere Führung von besonders schutzbedürftiger Radfahrer wie Kinder auf der Fahrbahn aber weitere Maßnahmen erforderlich machen würde?“**

Nach VwV-StVO zu Zeichen 239 StVO darf eine Freigabe des Gehwegs nur erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs möglich ist. Demzufolge ist bei einem Ausschluss dieses Kriteriums die Gehwegfreigabe abzuordnen, auch wenn keine alternativen Maßnahmen zugunsten des Radverkehrs möglich sind.

6. **„VwVStVO zu § 9 Randnr. 4 Satz 1 und 3 regeln, wann Furten stets zu markieren sind. Satz 2 regelt, wo sie nicht markiert werden dürfen. Wie ist die Vorfahrt zwischen einem Radfahrer, der auf einem freigegebenen Gehweg entlang einer mit Zeichen 301 (Vorfahrt) bzw. Zeichen 306 (Vorfahrtstraße) beschilderten Straße fährt, und dem Querverkehr geregelt? Hält die Straßenverkehrsbehörde eine Furtmarkierung auch im Zusammenhang mit Zeichen 301 für sinnvoll und warum?“**

Eine Bevorrechtigung von Rad Fahrenden auf einem für den Radverkehr freigegeben Gehweg besteht auch bei einer Beschilderung mit Zeichen 301 StVO. Eine Furtmarkierung wird auch im Zusammenhang mit Zeichen 301 StVO für sinnvoll erachtet, da die Art der Vorfahrtsbeschilderung für Fahrzeuge aus der untergeordneten Straße keine Relevanz besitzt.

7. **„Nach VwV-StVO zu Zeichen 239 sollen die Beschaffenheit und der Zustand eines für Radfahrer freigegebenen Gehweges den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs entsprechen. Dazu gehört, dass der Radverkehr insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten durch Markierungen sicher geführt wird. Inwieweit werden Radwegefurten zu Beginn bzw. Ende der Freigabe des Gehweges markiert? Wie wird diese Praxis begründet?“**

Die Führung des Radverkehrs über Einmündungen und Kreuzungen kann immer dann erfolgen, wenn vor und nach dem Knotenpunkt eine Radführung zur Verfügung steht. Beginnt oder endet ein für den Radverkehr freigegebener Gehweg (oder eine andere Radverkehrsanlage) ohne anschließende Führung an einem Knotenpunkt, wird keine Furt markiert, da Furten nach VwV-StVO zu § 9 Abs. 2 StVO, Randnummer 3 und 4 als Führung über Kreuzungen und Einmündungen dienen und nur im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtsstraßen zu markieren sind.

8. **„Beim Befahren des Gehweges entstehen u.a. an den oben genannten Einmündungen mit starkem Querverkehr erhebliche Konflikte, die auch noch dadurch verschärft werden, dass in den Querstraßen Pkw am Fahrbahnrand parken. Indem die Fahrzeuge bis nah an die Kreuzung heran geparkt werden, versperren diese die Sicht bzw. zwingen manchmal sogar Fußgänger und Radfahrer zum Ausweichen. Nach einer Auskunft des Gemeindlichen Vollzugsdienstes vom 04.07.2019 ist dort, wo § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO nicht mehr greift nur § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO zu beachten. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur vor der Bordsteinabsenkung und nicht daneben. Demnach ist das Parken bis an die im Verlauf des Gehwegs zu markierende Radwegefurt zulässig. Hält die Stadt eine solche Parkordnung für sicher?“**

Der von Ihnen beschriebene Konflikt kann durchaus nachvollzogen werden. Eine pauschale Einschätzung ist aber nicht möglich. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO darf, wer die Vorfahrt zu beachten hat, nur

weiterfahren, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Bedingt durch die für den Radverkehr vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit aus den Ge- und Verboten zu Zeichen 239 StVO ist prinzipiell von einer ausreichenden Zeitspanne zum Reagieren auszugehen. Andernfalls ist auch die Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr auf der Fahrbahn vermutlich nicht gegeben.

Wer zu Fuß geht, hat keinen Vorrang gegenüber in die Vorfahrtsstraße einbiegenden/diese kreuzenden Fahrzeugen.

„Wie gedenkt die Stadt, die u.a. nach RASt gebotenen Sichtfelder zwischen Fahrzeugführern und Fußgängern/Radfahrern zu gewährleisten?“

Die Einhaltung der Sichtfelder nach RASt wird im Rahmen der Neugestaltung und Sanierung von Verkehrsanlagen sichergestellt. Im Bestandsnetz erfolgen Maßnahmen zur Freihaltung der Sichtfelder, wenn entsprechende Probleme oder Unfälle festgestellt wurden. Für einen für den Radverkehr freigegebenen Gehweg weist die RASt keine Sichtfelder aus.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert